KANZLEI HERRMANN | HAUBNER | SCHANK Unterer Sand 15 • 94032 Passau

Rechtsanwalt Andreas Herrmann*
Rechtsanwältin Petra Haubner
Rechtsanwalt Klaus Schank

*RA Herrmann ausgeschieden zum 31.12.2008

Newsletter 08.07.2017

Leistungskürzungen nach Asylbewerberleistungsgesetz wegen mangelnder Mitwirkung bei der Identitätsklärung für Asylsuchende im noch laufenden Verfahren

Hinweis: Die folgenden Ausführungen gelten nicht für bereits rechtskräftig abgelehnte Geflüchtete, sondern nur für Personen mit Aufenthaltsgestattung.

Uns erreichen vermehrt Mitteilungen, dass die zuständigen Sozialämter bzw. Ausländerbehörden nun **Leistungskürzungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz** vornehmen, **wenn Asylsuchende im laufenden Verfahren keinen Pass oder andere Dokumente vorlegen**, d.h. es wird auch von denen, die keine Dokumente haben, verlangt, sich Dokumente zu beschaffen bzw. Pässe bei ihrer Botschaft/ihrem Konsulat zu beantragen. Ansonsten sollen sie nur noch gekürzte Leistungen gem. § 1a Abs. 2 AsylbLG erhalten, also Ernährung, Unterkunft/Heizung, Körper- und Gesundheitspflege („Bett, Brot, Seife“). Für diejenigen, die diese bereits als Sachleistungen erhalten, bedeutet das, dass ihnen der komplette Barbetrag vorenthalten wird.

Zur Rechtslage:

§ 1a Abs. 5 AsylbLG:
Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder 7 erhalten nur Leistungen entsprechend Absatz 2 Satz 2 bis 4 *(gekürzte Leistungen*), wenn sie

1. ihrer Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 des Asylgesetzes nicht nachkommen,
2. ihre Mitwirkungspflicht nach § 15 Absatz 2 Nummer 5 des Asylgesetzes verletzen, indem sie erforderliche Unterlagen zu ihrer Identitätsklärung, die in ihrem Besitz sind, nicht vorlegen, aushändigen oder überlassen,
3. den gewährten Termin zur förmlichen Antragstellung bei der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nicht wahrgenommen haben oder

Unterer Sand 15
94032 Passau
Tel. 0851 | 3 11 40
Fax 0851 | 29 50

E-Mail:
petra.haubner@haubner-schank.de
klaus.schank@haubner-schank.de
www.haubner-schank.de

Bankverbindung:
Sparkasse Passau
Kto. 240 251 967
BLZ 740 500 00

4.
den Tatbestand nach § 30 Absatz 3 Nummer 2 zweite Alternative des Asylgesetzes verwirklichen, indem sie Angaben über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit verweigern,

es sei denn, sie haben die Verletzung der Mitwirkungspflichten oder die Nichtwahrnehmung des Termins nicht zu vertreten oder ihnen war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten oder die Wahrnehmung des Termins aus wichtigen Gründen nicht möglich. Die Anspruchseinschränkung nach Satz 1 endet, sobald sie die fehlende Mitwirkungshandlung erbracht oder den Termin zur förmlichen Antragstellung wahrgenommen haben.

Zu Nr.1:
Die Mitwirkungspflicht gem. § 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG betrifft die **Pflicht, einen Pass vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen, wenn man einen im Besitz hat.**

Zu Nr. 2:
Diese Mitwirkungspflicht betrifft **alle anderen Unterlagen, die man im Besitz hat.**

Zu Nr. 4:
§ 30 Abs. 3 Nr. 2 2. Alt. AsylG regelt die Ablehnung eines Asylantrages als offensichtlich unbegründet, **wenn Angaben zur Identität bzw. zur Staatsangehörigkeit verweigert werden.**
Dies betrifft also keine Fälle, in denen keine Unterlagen vorgelegt werden können, sondern nur solche, in denen keine Angaben zu den Personalien und zur Staatsangehörigkeit gemacht werden.

Die Leistungskürzungen werden aber angedroht bzw. verfügt, wenn einer Aufforderung zur Vorlage von Identitätsdokumenten nicht nachgekommen wurde.

Im laufenden Asylverfahren sind die Asylsuchenden allerdings nur verpflichtet, die Dokumente vorzulegen, die sich in ihrem Besitz befinden, § 15 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 AsylG.
Im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes sind sie verpflichtet, an der Beschaffung eines Identitätspapieres mitzuwirken, § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG. Es geht hier also nicht um die Beschaffung eines Passes, sondern um ein Identitätspapier (das kann ein Pass sein, aber auch eine Geburtsurkunde, Tazkira, ID-Card, Familienbuch usw.).

Es ist Asylsuchenden im laufenden Verfahren grundsätzlich nicht zuzumuten, sich an den Verfolgerstaat bzw. dessen Botschaft/Konsulat zu wenden, um Dokumente zu besorgen. Wenn sie sich darauf berufen, dass sie aus asylrechtlichen Gründen verfolgt werden, kann eine Vorsprache bei Botschaft/Konsulat also nicht verlangt werden. Man würde damit zumindest teilweise vom eigenen Asylvorbringen abweichen und die Zuerkennung eines Schutzstatus u.U. sogar gefährden (vergl. NK-AuslR-Koch, AsylG § 15 Rn. 20ff; Marx AsylG § 15 Rn. 18ff; BayVGH 10.12.2001, 24 B 01.2059). Eine Vorsprache bei den Heimatbehörden würde außerdem die mögliche Gefahr für die Asylsuchenden bzw. ihre Familien in den Herkunftsländern erhöhen.

Nach allgemeiner Ansicht besteht eine Pflicht zur Passbeschaffung über die Heimatbehörden also erst dann, wenn die Aufenthaltsgestattung erloschen ist, wenn also der ablehnende Bescheid bestandskräftig und die Abschiebungsanordnung vollziehbar ist.

Daraus folgt, dass im laufenden Asylverfahren nur verlangt werden kann, Identitätspapiere bei anderen Personen (Familie, Freunde, Bekannte) anzufordern, wenn diese in deren Besitz sind.

Praktische Vorgehensweise:

Asylsuchende, die ein **Anhörungsschreiben** im Leistungskürzungsverfahren erhalten, können darauf mit den oben angeführten Argumenten reagieren und mitteilen, dass sie keine Identitätspapiere im Besitz haben und auch niemanden haben, der ihre Dokumente in Verwahrung genommen hat.

Asylsuchende, die einen Kürzungsbescheid erhalten, sollten dagegen **Widerspruch** einlegen und einen **Antrag auf eine einstweilige Anordnung beim zuständigen Sozialgericht** stellen.

Wenn uns die Bescheide und eine Vollmacht hierher übermittelt werden, übernehmen wir gerne die Vertretung. In den Verfahren wird voraussichtlich Prozesskostenhilfe gewährt.

Kontakt: petra.haubner@haubner-schank.de

Weitere Hinweise:

Im Dublin-Verfahren dürfen keine Leistungskürzungen erfolgen. Dafür enthält der § 1a AsylbLG keine Rechtsgrundlage.

Für Personen, die in anderen Staaten internationalen Schutz erhalten haben, also für anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte, dürfen Leistungskürzungen gem. § 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG erfolgen.